

Der Rat der Stadt Helmstedt beschloss in seiner Sitzung vom 16.12.2021 nachfolgende Delegation von personalrechten Befugnissen auf den Verwaltungsausschuss und auf den Bürgermeister:

Delegation

von beamtenrechtlichen Befugnissen des Rates der Stadt Helmstedt
auf den Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt

Die nachstehend aufgeführten beamtenrechtlichen Befugnisse über Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 2 werden gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf den Verwaltungsausschuss übertragen:

1. Ernennungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG):
 1. Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung),
 2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (Ernennung auf Lebenszeit),
 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt und
 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.
2. Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
3. jegliche Form der Versetzung in den Ruhestand und
4. die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Ferner werden nachfolgende beamtenrechtliche Befugnisse über Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 1 und 2 auf den Verwaltungsausschuss delegiert:

5. Entscheidung über eine Ausnahme zur Überschreitung der Höchstaltersgrenze bei der Einstellung gemäß § 16 Abs. 5 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) i. V. m. § 18 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG),
6. Entscheidung über das Auswahlverfahren zur Zulassung zum Regelaufstieg im Sinne von § 33 Abs. 2, 2. Halbsatz NLVO und
7. Entscheidung über die Gewährung einer Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen gem. § 45 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG).

Delegation

von beamtenrechtlichen Befugnissen des Rates der Stadt Helmstedt
auf den Bürgermeister der Stadt Helmstedt

Die nachstehend aufgeführten beamtenrechtlichen Befugnisse über Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 1 werden gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf den Bürgermeister übertragen:

1. Ernennungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG):
 1. Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung),
 2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (Ernennung auf Lebenszeit),
 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt und
 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.
2. Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
3. jegliche Form der Versetzung in den Ruhestand und
4. die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

gez. Wittich Schobert

Bürgermeister